

230  
**Richtlinie**  
**zur Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung**  
**des Demografischen Wandels**

RdErl. des MLV vom 10.7.2014 – S2.11-020202/19

**Bezug:**

RdErl. des MLV vom 16.8.2010 (MBI. LSA S.537), zuletzt geändert durch RdErl. vom 9.3.2012 (MBI. LSA S. 133)

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen für Maßnahmen zur Gestaltung des Demografischen Wandels.

Maßgebend sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VV-LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk), gemäß RdErl. des MF vom 1.2.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28.1.2013 (MBI. LSA S. 73).

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden insbesondere Vorhaben, die die Gestaltung des Demografischen Wandels unterstützen. Darunter fallen:

2.1 Die Erstellung von regionalen und lokalen Anpassungs- und Gegenstrategien sowie Planungsmaßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Demografischen Wandels als auch deren Umsetzung, und zwar im Wege der

- a) Entwicklung von Prüfkriterien für demografiefeste Zukunftsentscheidungen mit dem Ziel der Vermeidung von Überdimensionierungen und Fehlplanungen.
- b) Unterstützung von Moderationsmaßnahmen.
- c) Entwicklung von Strategie- und Handlungskonzepten sowie Projekten von alternativen Angebotsformen in ländlichen Räumen zur Erhaltung der Lebensqualität und Sicherung der Daseinsvorsorge. Unterstützung kreativer und innovativer Maßnahmen.
- d) Entwicklung von Konzepten und Projekten zur Anpassung der Infrastruktur und des Dienstleistungsangebotes aufgrund des Rückzugs privater oder öffentlicher Anbieter.
- e) Unterstützung von Modellprojekten zur Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen und dünn besiedelten Regionen.

- 2.2 Durchführung von Innovationswettbewerben und Pilotprojekten zur Verbesserung des bürgerschaftlichen Engagements und der Netzwerkarbeit.
- 2.3 Initiierung und Unterstützung von interkommunalen und öffentlich-privaten Netzwerken und Organisationsformen zur Sicherung der Daseinsvorsorge.
- 2.4 Unterstützung von Pilotprojekten zum familiären und sozialen Zusammenhalt der Generationen, die der Senkung der Abwanderung insbesondere junger Menschen und die der Erhöhung der Zuwanderung sowie der Familiengründung dienen.
- 2.5 Kofinanzierung von Modellprojekten des Bundes und des Landes zu Fragen des Demografischen Wandels.

Die Vermeidung und der Abbau von Barrieren ist bei allen Vorhaben gemäß § 4 Abs. 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BGStG LSA) vom 20.11.2001 (GVBl. LSA S. 457), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), zu gewährleisten.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- a) die Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften,
- b) Verbände und Vereine,
- c) gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- d) staatlich anerkannte Glaubens- oder Religionsgemeinschaften,
- e) öffentlich rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen,
- f) öffentliche Unternehmen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung ist, dass für Vorhaben, die bereits begonnen worden sind, gemäß § 44 LHO eine Förderung ausgeschlossen ist. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird aufgrund des anzuwendenden Bewilligungsverfahrens grundsätzlich nicht gewährt.

Gefördert werden Vorhaben nach Nummer 2 schwerpunktmäßig in Regionen mit besonderen Entwicklungsaufgaben gemäß des Landesentwicklungsplans 2010 oder dünner Besiedlung oder geringer Besiedlung und Bevölkerungsdichte oder überdurchschnittlichem Bevölkerungsrückgang.

Modellvorhaben des Bundes können auch länderübergreifend angelegt sein. Anfallende Kosten sind hierbei anteilig von dem zuständigen Land oder der Kommune zu tragen.

Die Zweckbindungsfrist wird auf fünf Jahre festgesetzt.

Die Förderung wird Unternehmen als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L. 352 vom 24.12.2013, S. 1) gewährt. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht

überschreiten. Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil nach dieser Förderrichtlinie auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

## **5. Art, Umfang, Höhe und Auszahlung der Zuwendung**

Gefördert wird im Wege der Anteilfinanzierung als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle unmittelbar mit den Vorhaben im Zusammenhang stehenden Ausgaben, außer Personalkosten für Stammpersonal im Sinne des RdErl. des MF vom 11.3.1996 (MBL. LSA S. 773).

Bei Zuwendungen nach Nummer 2. wird eine Zuwendung bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 80 000 Euro gewährt.

Eigenarbeitsleistungen der Antragsteller können nur von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen (Abschnitt 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses des MF vom 7.8.2013, MBL. LSA S. 453). Für Eigenarbeitsleistungen wird ein Pauschalwert von 6 Euro pro Stunde zu Grunde gelegt. Diese können auf den Eigenanteil angerechnet werden.

Die im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungsbeträge werden entsprechend ihrer Fälligkeit auf Antrag ausgezahlt. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert und ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Der Landesrechnungshof sowie die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist zulässig, sofern der Gesamtfördersatz 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV (ggf. die VV-GK) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Bewilligungsstelle und subventionsverwaltende Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank Girozentrale (IB), Domplatz 12, 39104 Magdeburg. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bis zum 31.05. eines Jahres zu stellen. Ab dem Jahr 2015 bis zum 30.4 eines Jahres.

Die Antragsvordrucke sind im Internet unter der Adresse [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de) abrufbar.

### **7.1 Einzureichende Unterlagen**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine ausführliche Maßnahmebeschreibung,
- b) bei Vereinen, Verbänden und juristischen Personen des Privatrechts: Aktueller, vollständiger Registerauszug (Vereinsregister, Handelsregister oder ähnliches),

- c) Kostenangebote,
- d) Nachweis der Eigenmittel: Bestätigung der zuständigen Kommunalaufsicht oder Bankbestätigung,
- e) Nachweis der eingesetzten Drittmittel,
- f) Durchführungsbeschluss über die beantragte Maßnahme,
- g) bei weiteren Förderungen: Förderbescheide oder Verträge in Kopie (soweit bereits vorliegend),
- h) bei länderübergreifenden Maßnahmen: Kooperationsvereinbarung mit dem Nachbarland einschließlich Kostenaufteilung,
- i) bei Baumaßnahmen zusätzlich: Baugenehmigung bzw. Erklärung zur Baugenehmigungsfreiheit,
- j) Eigentumsnachweise oder Vorlage langfristiger Mietvertrag.

Die IB ist berechtigt, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

Für die Entscheidung über die Anträge sind die Inhalte der Vorhaben sowie die Vorlage eines vollständigen Antrages bei der Bewilligungsstelle maßgebend.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Die IB bewilligt auf der Grundlage der Förderentscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde die Zuwendungen oder lehnt die Anträge ab. Mit den Vorhaben gemäß Nummer 2 muss innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden. 18 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, spätestens jedoch am 31.12. des auf die Antragstellung folgenden Jahres abgeschlossen sein.

Erfolgt der Vorhabensbeginn oder der Abschluss des Vorhabens nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten, kann der Zuwendungsbescheid allein aus diesem Grund widerrufen werden.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens den Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsstelle zu führen.

Auf Antrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bewilligungsstelle abweichende Bestimmungen zu den zeitlichen Begrenzungen treffen.

Die zuständige oberste Landesbehörde behält sich vor, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zuzulassen. Bei Vorhaben unter 5 000 Euro ist das Einvernehmen des Ministeriums der Finanzen nicht erforderlich.

## 8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.